

# **Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen der Stadt Schifferstadt (KatzenSchVO) vom 11.12.2025**

Auf Grund § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Stadtverwaltung Schifferstadt mit Zustimmung des Stadtrates vom 11.12.2025 für das Gebiet der Stadt Schifferstadt

folgende Rechtsverordnung:

## **Artikel 1**

### **Katzenschutzverordnung für die Stadt Schifferstadt**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art Hauskatze „Felis Silvestris Catus“.
- (2) Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die mindestens fünf Monate alt und nicht kastriert sind.
- (3) Katzenhalter sind die Personen, welche die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausüben. (Eigentümerin und Eigentümer, Halterin und Halter oder Betreuerin und Betreuer). Als Haltungsperson gilt auch derjenige, der nicht nur vorübergehend einer Katze den Aufenthalt auf seinem befriedeten Besitztum ermöglicht und Katzen innerhalb seines Besitztums oder in Räumen seines Hauses oder seiner Nebengebäude füttert.
- (4) Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
- (5) Unter Kennzeichnung versteht man das eindeutige Markieren einer Katze durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik. Damit ist es jederzeit möglich die Katze zu identifizieren und den Katzenhalter zu ermitteln.
- (6) Registrierung ist die Eintragung der über einen Nummerncode hinterlegten Daten in ein öffentliches oder privat geführtes, der Behörde zugängliches, Haustierregister. Dabei werden das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson ersichtlich.

### **§ 3**

#### **Schutzgebiet**

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ist das gesamte Gebiet der Stadt Schifferstadt.

### **§ 4**

#### **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht sowie Kastrationspflicht**

- (1) Katzenhalter\*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist bei jeder Änderung der Daten zu aktualisieren (z.B. Halterwechsel, Wohnortwechsel).
- (2) Katzenhalter\*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierter Zugang ins Freie gewähren, sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze gekennzeichnet, registriert und nicht fortpflanzungsfähig ist.
- (4) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig oder fruchtbar ist.

### **§ 5**

#### **Anordnungen/ Ersatzvornahme**

- (1) Die Stadtverwaltung Schifferstadt ist berechtigt, zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, auf Kosten der Katzenhalter\*innen anzuordnen.
- (2) Die Stadtverwaltung Schifferstadt oder ein von Ihr beauftragtes Tierheim oder Tierschutzorganisation ist berechtigt, eine nicht gekennzeichnete und/oder fortpflanzungsfähige und/oder nicht (vollständig) registrierte Katzen, die im Gebiet der Stadt Schifferstadt aufgegriffen wird, in Obhut zu nehmen.
- (3) Können Katzenhalter\*innen einer sich im unkontrollierten und freien Auslauf befindlichen, fortpflanzungsfähigen Katze nicht innerhalb von 72 Stunden durch das Tierheim, die Tierschutzorganisation oder die Ordnungsbehörde ermittelt werden, ist die Stadtverwaltung oder ein von Ihr beauftragtes Tierheim oder Tierschutzverein berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung einer Katze auch ohne Einverständnis der Halter\*innen auf deren Kosten durchführen zu lassen.

- (4) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer\*innen oder Pächter\*innen verpflichtet, dies zu dulden. Dies gilt auch für eine von der Stadtverwaltung Schifferstadt beauftragte Tierschutzorganisation. Das Betretungsrecht bezieht sich nicht auf befriedetes Besitztum.

### (1) § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Absatz 1 Satz 1 fortpflanzungsfähigen Katzen unkontrollierten Zugang ins Freie gewährt, ohne Kennzeichnung durch eine Tierarztpraxis und Registrierung in einem Haustierregister
  - b) § 4 Absatz 1 Satz 2 bei Änderung der Daten (Halterwechsel, Wohnortwechsel) die Aktualisierung im Haustierregister nicht unverzüglich veranlasst.
  - c) § 4 Absatz 2 fortpflanzungsfähigen Katzen im Schutzgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewährt, ohne eine Kastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin durchführen zu lassen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Schifferstadt.

### § 8

#### Überprüfung

Diese Verordnung wird **fünf** Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate mit Datum nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schifferstadt, den 11.12.2025

  
Ilona Volk  
Bürgermeisterin